

**Zeitschrift:** Fachblatt für schweizerisches Anstaltswesen = Revue suisse des établissements hospitaliers

**Herausgeber:** Schweizerischer Verein für Heimerziehung und Anstaltsleitung; Schweizerischer Hilfsverband für Schwerverziehbare; Verein für Schweizerisches Anstaltswesen

**Band:** 20 (1949)

**Heft:** 1

**Rubrik:** Rechtsfragen

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 26.11.2024

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Widmer, Paula: Ferienhorte der Stadt Zürich. Nr. 1462 B  
von Waldkirch, Erwin: Untersuchung des Verlaufes der  
Arbeitskurven bei 48 schwererziehbaren Knaben  
und Jugendlichen nach einem Jahr Heimaufent-  
halt Nr. 1463 B

von Wild, Ruth: Die Feste im Heim (dargestellt am  
Beispiel der Rotkreuzkolonie «Pringy» in Frank-  
reich 1940—1945). Nr. 1545 B

Wer sich für diese Diplomarbeiten interessiert, wende  
sich an die Soziale Frauenschule in Zürich, Schanzen-  
graben; sie können unentgeltlich entlehnt werden.

## Zur Belehrung und Unterhaltung

Die Schweiz. Lichtbilderzentrale, Schulwarte, Bern,  
gibt einen neuen Prospekt pro 1948/49 heraus, der die  
Erziehungsheime sicher interessieren dürfte. Leihweise  
werden Serien mit Textbeilage zu mässigen Preisen per  
Post zugestellt. Als Referent stellt sich der Begründer  
der Stiftung selber wenn nötig zur Verfügung. Lang-  
jährige Erfahrung im Vortragsdienst ermöglicht ihm,  
Alt und Jung, Gebildet und Ungebildet, mit seinen  
Ausführungen zu fesseln. Weniger Bemittelten stehen  
eine Reihe Gratisserien zur Verfügung. Wer einen Pro-  
jektionsapparat besitzt, macht von diesem Angebot  
sicher gerne Gebrauch. Man verlange den Gratiskatalog.

### Rechtsfragen

#### Verteilung der Fürsorgekosten für Doppelbürger.

Die staatsrechtliche Kammer des Bundesgerich-  
tes hatte sich in ihrer Sitzung vom 28. Oktober 1948  
neuerdings mit einem Prozess zwischen zwei Kan-  
tonen wegen der Kostentragung eines in beiden  
Kantonen heimatberechtigten, dauernd unterstüt-  
zungsbedürftig gewordenen Doppelbürgers zu be-  
fassen. Die Frage, auf welchen Kanton die Für-  
sorgepflicht für Personen mit mehreren Kantons-  
bürgerrechten laste, ob und gegebenenfalls wie die  
daraus erwachsenen Kosten zu verteilen seien, hat  
den schweizerischen Staatsgerichtshof schon öfters  
beschäftigt, und die Rechtsprechung hat auf diesem  
Gebiet verschiedene Wandlungen durchgemacht.

Ursprünglich wurden die dauernd unterstüt-  
zungsbedürftigen Personen mit mehreren Kantons-  
bürgerrechten, sog. Doppelbürger, von ihren Hei-  
matkantonen bzw. Heimatgemeinden gemeinsam  
unterstützt. Dieser Zustand erfuhr dann aber im  
Jahre 1897 durch ein Urteil des Bundesgerichtes  
eine grundlegende Aenderung, indem jenes Urteil  
den Grundsatz aufstellte, dass der Heimatkanton,  
der einen Doppelbürger unterstützt habe, keinen  
Anspruch auf Ersatz oder Mittragung der Unter-  
stützungskosten gegen den andern Heimatkanton  
besitze, denn er habe damit einfach eine auf ihm  
ruhende Pflicht erfüllt.

An dieser Praxis hat das Bundesgericht in  
neuester Zeit nicht mehr festgehalten,  
sondern hat in einem Urteil vom 11. September  
1947 erklärt, dass die Verpflegungskosten von  
dauernd unterstützungsbedürftigen interkantona-  
len Doppelbürgern von den Heimatkantonen ge-  
meinsam zu tragen sind, und zwar auch dann,  
wenn der Doppelbürger in einem seiner Heimatkantone  
Wohnsitz hat. Unter Berufung auf dieses  
Urteil (BGE 73 I 230 ff.) forderte nun der Kanton  
Genf, der einen Kantonsbürger D. W., welcher  
aber auch in der bernischen Gemeinde Oberburg  
heimatberechtigt ist, wegen Geisteskrankheit dau-  
ernd versorgen muss, vom Kanton Bern die Ueber-  
nahme der Kosten zur Hälfte.

Der Kanton Bern lehnte dies ab. Er stellte sich  
auf den Standpunkt, dass die gleichmässige Kosten-  
verteilung sich nur rechtfertigen lasse, wenn der  
unterstützungsbedürftige Doppelbürger auch zu  
beiden Kantonen gewisse ähnliche persönliche  
oder berufliche Beziehungen unterhalten habe,  
nicht aber dann, wenn er, wie hier, im einen der  
beiden Heimatkantone seit der Geburt verblieben  
sei und dort sein ganzes gesellschaftliches und  
wirtschaftliches Zentrum gehabt habe, mit dem  
andern Kanton aber nur noch durch die rein for-  
melle Eintragung in einem kommunalen Bürger-  
rechtsregister verbunden sei, wie das für den  
O. W. auf sein Verhältnis zum Kanton Bern zu-  
treffe. Da rechtfertige es sich, die Unterstützungs-  
pflicht im vollen Umfange dem Kanton des Wohn-  
sitzes zu überbinden.

Das Bundesgericht hat sich dieser Argumenta-  
tion nicht anschliessen können, sondern hat an der  
gleichmässigen Kostenverteilung festgehalten. Ganz  
allgemein ist davon auszugehen, dass mit der Be-  
gründung des Doppelbürgerrechtes in einem Bun-  
desstaate, wo zwischen den Gliedstaaten ein viel  
engeres Verhältnis besteht als international zwis-  
chen selbständigen Staaten, jeder Gliedstaat dem  
andern in Rechten und Pflichten besondere Rück-  
sicht schuldig ist. Entsteht unter den Kantonen  
ein Konflikt aus diesem bundesstaatlich erlaubten  
Doppelverhältnis, so muss er daher auf dem Wege  
des Ausgleichs und nicht auf demjenigen der ge-  
genseitigen Ablehnung von Leistungen gelöst wer-  
den. Auf dem Boden des interkantonalen Armen-  
rechts führt derjenige Heimatkanton, der einen  
Doppelbürger unterstützt, auch die Geschäfte des  
andern Heimatkantons, da diesem im Grunde ge-  
nommen die gleiche Unterstützungspflicht obliegt.

Dem Umfange nach lässt sich aber schon aus  
rein praktischen Gründen nur eine gleichmässige  
Kostenverteilung auf die beteiligten Kantone rech-  
tfertigen. Der Kanton Bern selbst ist denn auch  
nicht in der Lage, feste Kriterien für eine andere  
Kostenverteilung vorzuschlagen oder zu sagen,  
wann die Kosten einem Kanton allein überbunden  
sein sollen. In seinen Rechtsschriften vertritt er  
das eine Mal den Standpunkt, dass dies dann der  
Fall sein sollte, wenn die betreffende Person stets  
oder jedenfalls sehr lange in diesem Kanton ge-  
wohnt habe, das andere Mal soll massgebend sein,

dass die bedürftige Person sich freiwillig auf dem Gebiet des einen Kantons aufhält. Das wären aber nur wieder Momente, die aufs neue Quellen der Rechtsunsicherheit wären und oft nur schwer abzuklären wären.

Die Klage des Kantons Genf wurde daher gutgeheissen und der Kanton Bern zur halben Kostentragung verurteilt (Urteil vom 28. Oktober 1948).

## Theorie und Praxis

### Was ist eine Pflegeanstalt im Sinne von Art. 14 des Strafgesetzbuches?

Vor einer recht schwierigen Frage standen die Richter wieder einmal bei der neuerlichen Aburteilung eines bereits siebenunddreissig (!) vorbestraften Psychopathen, der nach seiner neuesten Eskapade ins Kriminelle anstelle der verwirkten Strafe von zwei Jahren Zuchthaus als schwer vermindert Zurechnungsfähiger im Sinne von Art. 14 StrGB in eine «Pflegeanstalt» eingewiesen werden musste. Fünfundvierzig Jahre alt, zweifellos durch keine Strafe mehr in irgendeinem Sinne zu beeinflussen, weder abzuschrecken noch zu «bessern», bot gerade dieser Angeklagte ein erschütterndes Beispiel der Notwendigkeit, derartig hoffnungslos Gescheiterte in einer Weise von der Gesellschaft abzusondern, die es ihnen doch noch ermöglicht, ihre Tage auf eine einigermaßen menschenwürdige Weise zu beschliessen, ohne der Oeffentlichkeit schaden zu können. Denn gerade diese Gefahr bestand nach dem zweifellos sehr gut fundierten Gutachten des Psychiaters, der mit grösster Sorgfalt und Liebe die auswegslose Lage eines Kranken darstellte, der trotz ausreichender Intelligenz einfach nicht in der Lage war, je seiner Einsicht zu folgen, und infolge seiner Haltlosigkeit, seiner Willensschwäche und seines Alkoholismus als stark vermindert zurechnungsfähig gelten musste, obwohl er weder geisteskrank noch verblödet war. Sohn eines Trinkers und einer schwer belasteten Mutter, war er schon als Kind versorgt worden, hatte keinen Beruf lernen können und im Alter von 20 Jahren schon zehn (!) Vorstrafen auf sich geladen. Siebzehn Jahre seines Lebens (!) hatte dieser ebenso gefährliche wie bedauernswerte Psychopath dann in Gefängnissen, Zuchthäusern und Anstalten zugebracht, wo er sich ausgezeichnet aufzuführen pflegte. Gerade in Königsfeld, der letzten Anstalt, in der er gewesen war, hatte man so zufrieden mit ihm sein können, dass seiner Entlassung in die Freiheit nun wirklich nichts mehr im Wege zu stehen schien. Er hatte noch einen Bruder, der im Gegensatz zu den meisten anderen Geschwistern seinen Weg als Arbeiter gemacht hatte und bereit war, ihn bei sich aufzunehmen, mit ihm im gleichen Betrieb zu arbeiten und «nach dem Rechten» zu schauen. Vier Monate lang ging das auch sehr gut, als den «Freigelassenen» wieder einmal der Koller packte. Möglicherweise war die Geschichte, mit der er selber seine neuen Rückfälle

erklärte, richtig. Er behauptete, durch die Zurückweisung eines Alimentbeitrages, den er über seine geschiedene Frau seinem Kinde zukommen lassen wollte, derart gekränkt gewesen zu sein, dass er eben wieder einmal «den Verleider» bekam und verschwand.

Das hatte sich dann so abgespielt, dass er einfach herumgezogen war und dabei binnen knapp fünf Monaten im Winter 1947 37 Diebstähle und 44 Betrüge begangen hatte. Er hatte Velos gestohlen und verkauft, Bauern, bei denen er sich als Knecht verdingte, Lohnvorschüsse abgenommen, um dann auf Nimmerwiedersehen zu verschwinden, Wirte um die Zeche geprellt, gutmütigen Leuten mit den wildesten Schwindelgeschichten kleinere und grössere Darlehen abgeknöpft und dann den Erlös seiner Untaten meistens in fröhlicher Gesellschaft verzecht, wobei er es besonders liebte, als grosser Herr «splendid» aufzutreten. Rechtlich betrachtet lagen gewerbsmässiger Betrug im Betrage von rund 1800 Fr., gewerbsmässiger Diebstahl im Betrage von 4600 Fr., Zechprellerei und wiederholter Verweisungsbruch vor, so dass eine Strafe von zwei Jahren Zuchthaus, 50 Fr. Busse und 5 Jahren Ehrverlust an sich durchaus am Platze war. Ebenso verstand es sich von selbst, dass die Richter im Sinne von Art. 14 die Einweisung in eine «Pflegeanstalt» ohne ärztliche Aufsicht beschlossen und einen Minderheitsantrag, die Verwahrung des Angeklagten als eines unbesserlichen Gewohnheitsverbrechers im Sinne von Art. 42 ablehnten. Nicht der böse Wille, sondern die beeinflussbare psychopathische Struktur, die «Krankheit» des total verbitterten, rebellischen und verzweifelten Mannes hatte ihn immer wieder auf die kriminelle Bahn getrieben.

Aber es bedarf wohl keiner Kommentare, was es dann bedeutete, dass der Referent, der sich eigens vor der Verhandlung noch einmal bei der Justizdirektion über die praktischen Aussichten für den Angeklagten erkundigt hatte, mitteilen musste: «Leider sind wir noch lange nicht so weit, dass wir überhaupt von einer klaren Ausscheidung der Anstalten im Sinne der Art. 14/15 und 42 sprechen können. Heute noch haben eben Witzwil und Bellechasse als Pflegeanstalten zu gelten...» Und so gut wir selber wissen, dass die gesetzlich vorgesehene Frist von zwanzig Jahren nach Inkrafttreten des Strafgesetzbuches, die für die Einrichtung entsprechender Anstalten eingeräumt wurde, erst im Jahre 1962 abläuft, kommen wir nicht darum herum, festzustellen, dass der gute Wille unserer Gerichte, «anständige Urteile» zu fällen, durch die Praxis geradezu verhöhnt wird. Denn es wird doch niemand im Ernst behaupten wollen, dass die Zuchthäuser Bellechasse und Witzwil trotz des schönen Namens «Anstalt» jene Versorgungsstätten darstellen, die dem Gesetzgeber vorschwebten, als er die Art. 14 und 15 schuf, um die notwendige gesetzliche Grundlage für eine menschenwürdige Behandlung unheilbarer Psychopathen zu schaffen, die zeit ihres Lebens eben im Interesse aller anderen Bürger nicht mehr in die Freiheit gelassen werden können.